

Geſetz- und Verordnungsblatt

für das

öſterreichiſch-illirische Küſtenland,

beſtehend aus den gefürſteten Graffſchaften Görz und Gradisca, der Markgraffſchaft Iſtrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Trieſt mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1886.

I. Stück.

Ausgegeben und verſendet am 15. Jänner 1886.

1.

Kundmachung der k. k. küſtenländiſchen Statthaltereii vom 5. Jänner 1886,

betreffend die Landesumlagen für den Grundentlaſtungs- und Landesfond der Markgraffſchaft
Iſtrien pro 1886.

Seine k. und k. Apoſtoliſche Majeſtät haben mit Allerhöchſter Entſchließung vom 29. December 1885 den Beſchlüſſen des Iſtrianer Landtages vom 3. und 7. December 1885, betreffend die Einhebung der nachſtehenden Landesumlagen für das Jahr 1886, die Allerhöchſte Sanction allergnädigſt zu ertheilen geruht:

1. für den Grundentlaſtungsfond zur Einhebung eines Zuſchlages von 12% zu den directen Steuern mit Einſchluß des außerordentlichen Zuſchlages;

2. für den Landesfond zur Einhebung:

a) eines Zuſchlages von 25% zu den directen Steuern mit Einſchluß des außerordentlichen Zuſchlages;

b) eines Zuſchlages von 100% zur Verzehrungsſteuer von Wein und Fleiſch;

c) einer Abgabe von 1 fl. 70 kr. vom Hectoliter Bier im Kleinverschleiß und rücksichtlich der gebrannten geistigen Flüssigkeiten, einer Abgabe von 10 fl. 02 kr. von den im Gesetze vom 18. Mai 1875 R.-G.-B. Nr. 84, Artikel I B, II. Absatz 1, und von 6 fl. 68 kr. von den in demselben Gesetzartikel Absatz 2 bezeichneten Flüssigkeiten solcher Art für den Hectoliter im Kleinverschleiß.

Was hiemit zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 30. December 1885 Zl. 21191 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Preis m. p.

Jahrgang 1886

I. Band

Verordnung der k. k. kaiserlich-königlichen Statthalterei vom 6. Jänner 1886

betreffend die Grundbesitzverhältnisse und die Grundbesitzsteuer für den Ortsteil von ...

Seine k. k. Majestät der Kaiser hat dem Statthalter ...
1. für den Ortsteil ...
2. für den Ortsteil ...
a) eine Grundsteuer von ...
b) eine Grundsteuer von ...